

- Ferner sei die AGL eine indirekte Steuer, die auf den Verbrauch von Granulat erhoben werde und die (nach dem Willen der Regierung des Vereinigten Königreichs) von den Unternehmen, die das Granulat abbauten und gewerblich nutzten, an ihre Kunden weitergegeben werden solle. Der wirtschaftliche Vorteil aus den Befreiungen für Schiefer habe von den Schieferherstellern (u. a. der Klägerin) in Form niedrigerer Verkaufspreise weitergegeben werden können — was auch tatsächlich geschehen sei.
- Darüber hinaus könnte aus demselben Grund die Rückforderung der nicht gezahlten Granulatabgabe in voller Höhe nicht die Wiederherstellung des früheren Zustands sicherstellen und zusätzliche Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen, da sie dazu führen könnte, dass die Schieferhersteller (u. a. die Klägerin) mehr zurückzahlen müssten, als sie tatsächlich als Vorteil erlangt hätten.
- Gemäß den Urteilen T-473/12, Aer Lingus/Kommission (ECLI:EU:T:2015:78), und T-500/12, Ryanair/Kommission (ECLI:EU:T:2015:73), sei daher die einzige Beihilfe, die von den Schieferherstellern wiederzuerlangen sei, der Vorteil, der ihnen tatsächlich entstanden und verblieben sei.
- Soweit schließlich in dem angefochtenen Beschluss von den Schieferherstellern die Rückzahlung der AGL, von der sie gemäß den Befreiungen für Schiefer befreit worden seien, in voller Höhe verlangt werde, ohne dass eine Ermäßigung vorgesehen werde, um dem Vorteil, der von den Schieferherstellern an ihre Kunden weitergegeben worden sei, Rechnung zu tragen, habe die Kommission einen Rechtsfehler begangen, Art. 108 AEUV und/oder Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1) falsch angewandt und/oder einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des europäischen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

Die Klägerin macht geltend, dass die Rückforderung der für den abgebauten Schiefer nicht gezahlten Granulatabgabe in voller Höhe in Bezug auf ihren finanziellen Vorteil aus der ihr gewährten Beihilfe unverhältnismäßig wäre und daher gegen Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates verstieße. Die Klägerin habe den gesamten Vorteil aus der Befreiung von der AGL an ihre Kunden weitergegeben und es wäre für sie praktisch ausgeschlossen, rückwirkend diese nicht gezahlte AGL von ihren Kunden erstattet zu bekommen.

Klage, eingereicht am 14. Juni 2016 — Lidl Stiftung/EUIPO — Primark Holdings (LOVE TO LOUNGE)

(Rechtssache T-305/16)

(2016/C 287/32)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Lidl Stiftung & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Kefferpütz und Rechtsanwältin A. Berger)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Primark Holdings (Dublin, Irland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionswortmarke „LOVE TO LOUNGE“ — Unionsmarke Nr. 8 500 548.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. März 2016 in der Sache R 489/2015-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Unionsmarke Nr. 8 500 548 für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- der Streithelferin die Kosten des Verfahrens vor dem EUIPO aufzuerlegen.

Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 75 und 76 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 13. Juni 2016 — Marsh/EUIPO (ClaimsExcellence)

(Rechtssache T-308/16)

(2016/C 287/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Marsh GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: W. Riegger, Rechtsanwalt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „ClaimsExcellence“ — Anmeldung Nr. 13 847 462

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. April 2016 in der Sache R 2358/2015-4

Anträge

Die Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.